



REGLEMENT ZUR BENÜTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN DES KATHOLISCHEN PFARREIZENTRUMS

<p>1</p> <p>1.1.</p> <p>1.2.</p> <p>1.3.</p>	<p>Raumvergebung</p> <p>Für die Benützung von Räumen im Pfarreiheim ist beim Pfarramt St. Jakobus frühzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen (siehe Formular Gesuch/Vertrag).</p> <p>Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig. Sie delegiert diese Aufgabe an die jeweilig zuständige Person.</p> <p>Bei Unklarheiten oder Fragen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft abschliessend.</p>
<p>2</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Formular „Gesuch/Vertrag für die Benützung der Pfarreiräumlichkeiten“ ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Sekretariat einzureichen. • Die Kirchenvorsteherschaft kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen oder die Anzahl der Veranstaltungen beschränken. • Bei Nichteinhaltung des Reglements kann die Kirchenvorsteherschaft die Bewilligung widerrufen oder künftig eine Bewilligung verweigern. <p>2. Gebühren, Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für allfällige Schäden und Umtriebe wird eine Kaution von Fr. 300.- erhoben. Diese ist bei der Schlüsselübergabe in bar der verantwortlichen Person zu entrichten. Ist bei der Abnahme der Räumlichkeiten alles in Ordnung, wird die Kaution vollumfänglich in bar zurückerstattet. Andernfalls wird die Kaution zur Deckung der Unkosten zurückbehalten. Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. • In begründeten Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft die Gebühr ganz oder teilweise erlassen ohne damit Präzedenzfälle zu schaffen. <p>3. Haftung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen und einen geregelten Ablauf. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Weisungen der verantwortlichen Person und der Mitarbeitenden der Pfarrei sind zu befolgen. • Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Veranstalters. Er haftet für Schäden und Verluste. Allfällige Schäden an Einrichtungen, Geräten und Geschirr sind bei Abnahme der Räumlichkeiten der verantwortlichen Person zu melden.
<p>3.</p>	<p>Benützergruppen</p> <p>Es wird zwischen kirchlichen und nichtkirchlichen Benützern unterschieden. Engere Mitarbeitende und Jugendliche können die Pfarreiräume zum vergünstigten Jugendtarif mieten.</p>
<p>3.1.</p>	<p>Zur Gruppe kirchliche Benützer gehören:</p> <p>Mitarbeitende in der Seelsorge, Veranstalter von Pfarreianlässen und Gruppierungen der Kirchgemeinde und der Pfarrei.</p>
<p>3.2</p>	<p>Zur Gruppe nichtkirchliche Benützer gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Discoabende von Schülern • Familienfeiern • Feste und Feiern nichtkirchlicher Vereine • Klassenzusammenkünfte • Kurse • Musikunterricht • Tagungen • Theateraufführungen
<p>3.3.</p>	<p>Zur Gruppe der engeren Mitarbeitenden gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchenvorsteherschaft • Pfarreirat • Mitarbeitende in der Seelsorge • Mesmer • Hauswart • Religionslehrkräfte • Reinigungspersonal

	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Kirchenschmuck • Organisten • Lektoren • Liturgiegruppe • Ministrantenleitung • Verantwortliche Seniorennachmittage und Seniorenferien • Team aktiver Frauen (TAF) 												
4	Tarif												
4.1	Den Benützern unter 3.1 werden die Räumlichkeiten im Zusammenhang mit ihrem Auftrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt.												
4.2	Den Benützern unter 3.2 und 3.3 werden die Räumlichkeiten vermietet:												
	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Saal ohne Küche</td> <td>Saal mit Küche</td> <td>Sitzungs-/Unterrichtszimmer</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 180.00</td> <td>Fr. 280.00</td> <td>Fr. 20.00</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche bis Ende Schulpflicht</td> <td>Fr. 60.00</td> <td>Fr. 100.00</td> <td>Fr. 10.00</td> </tr> </table>		Saal ohne Küche	Saal mit Küche	Sitzungs-/Unterrichtszimmer	Erwachsene	Fr. 180.00	Fr. 280.00	Fr. 20.00	Jugendliche bis Ende Schulpflicht	Fr. 60.00	Fr. 100.00	Fr. 10.00
	Saal ohne Küche	Saal mit Küche	Sitzungs-/Unterrichtszimmer										
Erwachsene	Fr. 180.00	Fr. 280.00	Fr. 20.00										
Jugendliche bis Ende Schulpflicht	Fr. 60.00	Fr. 100.00	Fr. 10.00										
4.3	Während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) wird für die Heizung ein Zuschlag von Fr. 30.00 erhoben.												
	Für Proben wird eine Entschädigung für die verantwortliche Person erhoben.												
5	Bestimmungen für die Benutzer der Räumlichkeiten												
5.1	Das ganze Pfarreiheim ist raucherfrei. In den Räumen gilt ein absolutes RAUCHVERBOT .												
5.2	Einrichtungsgegenstände in den Räumlichkeiten, wie z.B. Bilder usw., dürfen nicht entfernt werden.												
5.3	Das Bild im Pfarreisaal darf NICHT von der Wand entfernt werden und an der Wand mit dem Bild dürfen KEINE Tische stehen.												
5.4	Vor der Benützung der Räume und Geräte ist eine Besichtigung und Instruktion zur Gerätebedienung erforderlich. Der Termin ist mit der verantwortlichen Person abzusprechen.												
5.5	Es wird ein Übergabe/Abnahmeprotokoll erstellt. Details zur Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten sind in diesem Protokoll festgehalten.												
5.6	Den Räumen und Einrichtungen sowie dem Mobiliar und den Geräten ist Sorge zu tragen.												
5.7	Für die fachgerechte Entsorgung der Abfälle ist der Benutzer verantwortlich. Anfallende Entsorgungsgebühren werden in Rechnung gestellt. Kehrichtabfälle sind vom Mieter mitzunehmen und zu Hause ordentlich zu entsorgen.												
5.8	Die Fenster auf der Saalwestseite müssen ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben.												
5.9	Die Anlässe sind um 23.45 Uhr zu beenden, dass um 24.00 Uhr das Pfarreizentrum geschlossen werden oder noch aufgeräumt werden kann.												
6	Abnahme der Räumlichkeiten												
6.1	Die Räumlichkeiten werden, nach Terminabsprache, von der verantwortlichen Person oder von einem Stellvertreter abgenommen.												
6.2	Für Nachreinigungen werden Fr. 50.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.												
7	Verlängerung												
7.1	Es kann eine Verlängerung bis um 02.00 Uhr beantragt werden, dabei sind folgende Punkte zu beachten:												
7.2	Jeder Veranstalter ist verpflichtet, mit einem Rundschreiben die Anwohner frühzeitig zu informieren, Namen, Adresse, sowie Tel. Nr. des Verantwortlichen bekannt zu geben. Ein Exemplar der Anwohner-Information ist zudem dem Pfarreisekretariat und der Hauswartin zu übergeben.												
7.3	Es darf nur der Eingang beim Pfarrhaus benützt werden.												
7.4	Der Veranstalter ist besorgt, dass die Besucher das Areal leise verlassen.												
8	In Kraft treten												
	Dieses Reglement trat am 1.März 2006 in Kraft und wurde am 21. Februar 2017 überarbeitet.												

	Steckborn, den 21. Februar 2017
	Katholische Kirchengemeinschaft Steckborn
Der Präsident:	<i>H. Sbf</i> Der Aktuar: <i>N. ...</i>